



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Deutsches Müttergenesungswerk  
Bergstraße 63  
10115 Berlin

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

5. Juni 2018

Mein Aktenzeichen 15 750-2/23 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 17.05.2018	Ansprechpartner/-in / E-Mail Petra Weckmann petra.weckmann@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-899 0651 9494-77899
--	---------------------------------	---	---

### **Sammlungswesen;**

### **Erlaubnisbescheid für die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung im Jahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 05.03.1970 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung einer Haus- und Straßensammlung in Rheinland-Pfalz. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Zeitraum

**vom 10.05.2019 – 19.05.2019.**

Ausnahmsweise wird zugelassen, dass Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Haus- und Straßensammlung bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden dürfen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist und jeweils zwei Jugendliche zusammen eingesetzt werden (Ziff. 5 der Auflagen ist zu beachten).

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Der Sammlungsertrag ist folgendem Sammlungszweck zuzuführen:

*Der Sammlungsertrag dient den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Müttergenesungswerkes, insbesondere Kurzuschüsse für kur- und genesungsbedürftige Mütter, der Förderung kurbegleitender Maßnahmen sowie der Erhaltung und Errichtung von Müttergenesungseinrichtungen.*

**Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:**

**1. Verwendung von Sammelbüchsen**

Die Sammler haben zur Entgegennahme der Spenden sicher verschlossene (z. B. verplombte) und mit einem Stempel des Veranstalters versehene Sammelbüchsen zu benutzen. Die Sammelbüchsen müssen fortlaufend nummeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Sammelbüchsen hat der Veranstalter eine Liste zu führen, in der die Nummern der Büchsen, die Namen der Sammler sowie die Rückgabe der Sammelbüchsen zu vermerken sind. Die Sammelbüchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vom Veranstalter bestimmten vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Sammelbüchse ist in der Ausgabeliste zu vermerken und von den Vertrauenspersonen schriftlich zu bestätigen.

**2. Verwendung von Sammel listen**

Haussammlungen können statt mit Sammelbüchsen auch mit laufend nummerierten Sammel listen durchgeführt werden. Die Listen sind vom Veranstalter auszustellen und abzustempeln. Sie müssen auf der ersten Seite Namen,



Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters für etwaige Rückfragen des Spenders sowie Angaben über Zweck, Art, Zeit und Ort der Sammlung und den Namen sowie den Geburtstag des Sammlers enthalten. Außerdem ist zu vermerken, dass die Sammlung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlaubt wurde. Weiterhin sind das Aktenzeichen sowie das Datum des Bescheides zu nennen.

Die folgenden Seiten müssen Spalten für den Namen des Spenders, den Spendenbetrag und die Unterschrift des Spenders enthalten. Am Kopf der Namens- und Unterschriftenspalte ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Die Sammler sind darüber zu belehren, dass die Eintragung des Namens und die Unterschrift vom Spender nicht gefordert und auch vom Sammler der Name des Spenders ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht eingetragen werden darf. Der gespendete Betrag muss jedoch in jedem Falle mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber in die Liste eingetragen werden; Radierungen sind nicht zulässig.

Jeder Sammler darf nur eine Liste mit sich führen. Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der ausgegebenen Listen anzulegen und diese nach Beendigung der Sammlung einzuziehen.

### 3. Sammlerausweise

Bei Straßen- und Haussammlungen mit Büchsen hat jeder Sammler einen von dem Sammlungsveranstalter ausgestellten und abgestempelten, auf den Namen des Sammlers lautenden und mit dessen Geburtstag versehenen Ausweis (Sammlerausweis) mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Aus



dem Sammlerausweis müssen ferner Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters für etwaige Rückfragen des Spenders sowie Angaben über Zweck, Art, Zeit und Ort der Sammlung ersichtlich sein. Außerdem ist in dem Sammlerausweis zu vermerken, dass die Sammlung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlaubt wurde. Weiterhin sind das Aktenzeichen sowie das Datum des Bescheides zu nennen.

Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der ausgegebenen Sammlerausweise anzulegen und diese nach Beendigung der Sammlung einzuziehen. Auf die Nr. 11 wird hingewiesen.

#### **4. Mitführen des Personalausweises oder eines anderen Ausweispapieres**

Jeder Sammler hat neben der Sammelliste oder dem Sammlerausweis seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Jugendliche unter 16 Jahren genügt anstelle des Personalausweises ein Kinder- oder Schülerausweis.

#### **5. Mitwirkung jugendlicher Sammler**

Auf die Vorschriften des § 8 des Sammlungsgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen. Gemäß § 8 des Sammlungsgesetzes dürfen Kinder unter 14 Jahren zum Sammeln nicht herangezogen werden. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden. Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Soweit Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Sammlung mitwirken dürfen, ist die



Einwilligung derjenigen einzuholen, denen die Sorge für die Jugendlichen obliegt.

Für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen durch geeignete Erwachsene ist Sorge zu tragen. In Gast- und Schankwirtschaften, in Vergnügungsstätten sowie in Straßen oder Stadtteilen, in denen ihnen sittliche Gefahren drohen, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht sammeln.

6. **Beteiligung oder Vermittlung einer Schule**

Nach den rheinland-pfälzischen Schulordnungen ist eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule grundsätzlich nicht zulässig.

7. **Unkosten der Sammlung**

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie sollen nicht mehr als 5 v. H. des Bruttoergebnisses (Summe aller Spenden ohne Abzug) betragen.

8. **Rücknahme, Widerruf und Einschränkung der Erlaubnis**

Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe vorgelegen haben, insbesondere, wenn der Veranstalter die Erlaubnis durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat. Die Erlaubnis kann



widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder wenn der Veranstalter eine Auflage innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllt. Wird die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung zurückgenommen oder widerrufen, so bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier für welchen Zweck der Ertrag zu verwenden ist.

#### 9. Verwendung des Sammlungsertrages

Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier ganz oder teilweise für einen anderen als den in der Erlaubnis angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Wird festgestellt, dass der Sammlungsertrag ganz oder teilweise vorsätzlich oder fahrlässig für einen anderen als den im Erlaubnisbescheid festgelegten oder den später von der Erlaubnisbehörde genehmigten neuen Zweck verwandt worden ist, kann eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit (siehe Nr. 12 Buchst. c) erfolgen. Die Ordnungswidrigkeit kann zugleich einen Straftatbestand (z. B. Betrug, Unterschlagung, Untreue) erfüllen.

#### 10. Vorlage einer Abrechnung

Innerhalb einer Frist von **5 Monaten** nach dem Abschluss der Sammlung ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung muss

- a) das Bruttosammlungsaufkommen
- b) die Gesamtkosten und
- c) die Höhe des Reinertrages



enthalten. Außerdem ist von den für die Sammlung verantwortlichen Personen zu bestätigen, dass der Ertrag dem vorgesehenen Zweck zugeführt worden ist.

#### 11. Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Sie sind verpflichtet, auf Anforderung die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die zur Prüfung der Abrechnung einschließlich der Verwendung des Sammlungsertrages erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sämtliche Sammlungsunterlagen einschließlich der Sammlerausweise sind nach Abschluss der Sammlung noch drei Jahre aufzubewahren.

#### 12. Bußgeldvorschriften

Auf § 11 des Sammlungsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig u. a., wer vorsätzlich oder in den Fällen der Buchstaben b) bis e) auch fahrlässig

- a) der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
- b) einer mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt,
- c) den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten oder dem von der zuständigen Behörde genehmigten oder bestimmten Zweck zuführt,



- d) der Vorlage- oder Auskunftspflicht (Nrn. 10 und 11) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
- e) ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Rechte Dritter oder sonstige mit der Erlaubnis verbundene Erfordernisse (Erlaubnisse, Befreiungen etc.) bleiben unberührt.

Diese Erlaubnis wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212), gebührenfrei erteilt.

Eine Übersicht der im Jahre 2019 vorgesehenen erlaubnispflichtigen Sammlungen in Rheinland-Pfalz (Sammlungszeitplan 2019) ist diesem Schreiben zur gefl. Kenntnisnahme beigelegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.





Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor dem Ablauf der oben genannten Frist bei der Behörde eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Bies

**Anlage**

**Sammlungszeitplan 2019**